

## Folgende Anfragen von der DiAG Münster:

- Freistellung für Arztbesuche während der Arbeitszeit inklusive An- und Abfahrt
- Freistellung für Physio- und/oder andere Therapien bei akuten Erkrankungen  
Welche Voraussetzungen, Bescheinigungen u. Ä. sind erforderlich für eine Freistellung nach AVR AT §10?
- Ist eine Freistellung für erforderliche Behandlungen auch bei chronischen Erkrankungen möglich und unter welchen Voraussetzungen?  
Ohne Behandlungen ist in diesen Fällen die Arbeitsfähigkeit erheblich gefährdet.

Ein Arztbesuch ist Arbeitszeit, so z.B. LAG Niedersachsen, Urteil v. 8.2.2018, 7 Sa 256/17

Soweit keine medizinischen Gründe für einen sofortigen Besuch sprechen, sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Arbeitsversäumnis wegen eines Arztbesuchs möglichst zu vermeiden und Sprechstunden außerhalb der Arbeitszeiten wahrzunehmen. Wenn der Arzt jedoch auf terminliche Wünsche keine Rücksicht nehmen kann oder will, liegt ein Fall unverschuldeter Arbeitsversäumnis vor.

Ob unter den Begriff "ärztliche Behandlung" neben der ärztlichen Untersuchung und auch die ärztlich verordnete Behandlung wie z. B. Bestrahlung oder Krankengymnastik fällt, ist in den AVR – anders als im TVöD – nicht eindeutig definiert. Nach unserem Dafürhalten fällt auch die ärztlich verordnete Behandlung unter § 10 AT AVR (aber das könnte eventuell vom DG strittig gestellt werden).

Nicht erfasst hiervon ist die Behandlung durch einen Heilpraktiker.

Nur wenn die ärztliche Behandlung zwingend während der Arbeitszeit erfolgen muss, besteht ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts. Dies setzt entweder eine besondere Dringlichkeit voraus oder den erfolglosen Versuch des Arbeitnehmers, den Arzttermin auf eine Zeit außerhalb der Arbeitszeit zu verlegen. Im letzteren Fall muss der Beschäftigte bei der Terminvereinbarung mit der Arztpraxis auf seine Arbeitszeit hinweisen und nach einem Termin außerhalb der Arbeitszeit fragen. Letzteres ist aber meist schwierig bis unmöglich – gerade bei Fachärzten.

Darlegungs- und beweispflichtig für die Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung während der Arbeitszeit ist der Mitarbeitende. Ein solcher Nachweis kann z. B. durch eine ärztliche Bescheinigung geführt werden, die die Zeit der ärztlichen Behandlung als auch die Erklärung enthalten muss, dass die Behandlung während der Arbeitszeit zwingend erforderlich war. Es liegt im Belieben des Dienstgebers, ob er im Regelfall eine derartige ärztliche Bescheinigung verlangt oder ob er sich für den Regelfall mit einer substantiierten Erklärung des Mitarbeiters begnügt und nur im Zweifelsfall eine ärztliche Bescheinigung fordert. Allerdings muss seine Verfahrensweise aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes einheitlich sein.

Wird eine ärztliche Erklärung gefordert, könnte der Dienstgeber z.B. ein Formular erstellen und den Beschäftigten zur Unterzeichnung durch den Arzt mitzugeben:

*Frau/Herr ... war heute bei mir von ... bis ... in ärztlicher Behandlung. Diese Behandlung war zwingend während der Arbeitszeit der/des Beschäftigten (hier wird die Arbeitszeit vom Arbeitgeber eingetragen) geboten.*

Eventuelle Kosten dieser Bescheinigung hat der Mitarbeitende zu tragen. Denn ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht nur hinsichtlich erforderlicher nachgewiesener Abwesenheitszeiten. Den Beschäftigten trifft sonach die Darlegungs- und Nachweislast und damit die hierzu aufgewandten Kosten.

Dem Umfang nach besteht der Freistellungsanspruch nur für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheitszeit – aber einschließlich erforderlicher Wegezeiten. Hier ist der Mitarbeiter z. B. verpflichtet, geeignete und zweckmäßige Verkehrsmittel zu benutzen sowie ortsansässige Ärzte zu konsultieren (soweit fachlich möglich).

Die erforderliche Abwesenheitszeit muss „nachgewiesen“ werden. Bezüglich dieses Nachweises gelten die obigen Darlegungen hinsichtlich des Nachweises der Gebotenheit der ärztlichen Behandlung während der Arbeitszeit entsprechend.

Noch zur Frage: „Ist eine Freistellung für erforderliche Behandlungen auch bei chronischen Erkrankungen möglich und unter welchen Voraussetzungen?“ Die oben dargestellten Grundsätze gelten auch für Arztbesuche aufgrund einer chronischen Erkrankung. Strittig können Folgebehandlungen werden.